

Aus den MiFID-Anforderungen ergeben sich verschiedene Auswirkungen auf die FinTS-Geschäftsvorfälle, welche durch einen Herstellerhinweis kommuniziert werden müssen.

1. Best Execution:

Die MiFID-Vorgaben sehen vor, dass jedes Kreditinstitut eigene Ausführungsgrundsätze aufzustellen hat, nach denen ein Kundenauftrag im bestmöglichen Interesse des Kunden (Best-Execution) ausgeführt werden kann. Bestimmt werden hier in der Regel für verschiedene Wertpapiergattungen einzelne Börsenplätze, die in der Regel eine bestmögliche Ausführung gewährleisten. Eine Order-by-Order-Prüfung ist nicht notwendig; Weisungen des Kunden gehen immer vor. Im Online-Banking werden viele Kreditinstitute solche Weisungen des Kunden einholen. Sollte dennoch beim Senden einer limitierten Order keine Weisung erteilt worden sein, kann es dazu kommen, dass die Ausführungsgrundsätzen des jeweiligen Kreditinstituts (KI) auch ausländische Börsenplätze vorsehen, an denen nicht in Euro gehandelt wird., Es wird daher empfohlen vor einer Wertpapierorder grundsätzlich eine Wertpapierstammdatenabfrage (HKWSD) durchzuführen. Im Rahmen dieser der Order vorgeschalteten Stammdatenabfrage kann dem Kundenprodukt ebenfalls der Best Execution Börsenplatz im MIC-Code Format am Anfang des Feldes "weitere Informationen" mitgeteilt werden.

Sollen daher weisungslose Orders unter FinTS angeboten werden, so kann dies im Rahmen der verschiedenen MT 502-Versionen folgendermaßen geschehen.

SWIFT Standardreleaseguide 2002:

Im MT 502 wird im Feld:94B: der Qualifier "FREE" (Börsenplatz soll vom ausführenden Institut bestimmt werden) belegt. Es gelten die dort zusätzlich beschriebenen Belegungsrichtlinien, die sich aus der Belegung mit "FREE" ergeben, jedoch fällt die Einschränkung hinsichtlich des Heimatmarktes weg.

Ist der Best Execution Börsenplatz aus einer vorangestellten Stammdatenabfrage nicht bekannt, können limitierte Orders nicht eindeutig erteilt werden, da die Währung des Limits nicht eindeutig ist. Sollte eine Limitierung erfolgen, kann sie nur in EUR erfolgen. Bei einer Weiterleitung an einen Handelsplatz mit abweichender Währung kann die Order vom Abwickler nur abgewiesen werden.

Ist der Best Execution Börsenplatz aus einer vorangestellten Stammdatenabfrage bekannt, soll bereits im Feld:94B: der Börsenplatz (wie bisher) zusammen mit dem Qualifier "FREE" eingestellt werden. Da die Handelswährung bekannt ist, kann bei limitierten Orders die Handelswährung des Limits korrekt eingestellt werden.

Die Geschäftsvorfälle zu den Statusinformationen sollten institutsseitig ebenfalls auf den SRG 2002 angehoben werden, um Informationsverlust zu vermeiden, müssen es aber nicht zwingend.

Für SRG 2002 ist bei der Rückmeldung der Ursprungorder der bereits in der Ursprungorder eingestellte oder der vom Abwickler ermittelte Börsenplatz, wie bei einer Weisungorder, im Feld:94B: zusammen mit dem Qualifier "FREE" einzustellen.

Für den Standardreleaseguide 1998: Ist der BestEx Börsenplatz aus einer vorangestellten Stammdatenabfrage nicht bekannt, ist im MT 502 das Feld :94B: mit "94B::TRAD//EXCH/XXXX" zu belegen. Limitierte Orders können nicht eindeutig erteilt werden, da die Währung des Limits nicht eindeutig ist. Sollte eine Limitierung erfolgen, kann sie nur in EUR erfolgen. Bei einer Weiterleitung an einen Handelsplatz mit abweichender Währung kann die Order vom Abwickler nur abgewiesen werden.

Ist der BestEx Börsenplatz aus einer vorangestellten Stammdatenabfrage bekannt, soll bereits im Feld:94B: der Börsenplatz (wie bisher) eingestellt werden.

Allerdings ist zusätzlich an anderer Stelle eine Kennzeichnung als Best Execution Order erforderlich:

Subfolge B2: 70E:

Zeile 2: BTEX (für Best Execution Orders) Käufe und Depotschlüssel/BTEX (für Best Execution Orders) Verkäufe

Da die Handelswährung bekannt ist, kann bei limitierten Orders die Handelswährung des Limits korrekt eingestellt werden.

Bei der Rückmeldung der Ursprungsorder ist der bereits in der Ursprungsorder eingestellte oder der vom Abwickler ermittelte Börsenplatz, wie bei einer Weisungsorder, im im Feld:94B: einzustellen.

Zur Kennzeichnung einer BestEx Order ist zusätzlich Kennzeichnung als Best Execution Order erforderlich:

Subfolge B2: 70E:

Zeile 2: BTEX (für Best Execution Orders) Käufe und Depotschlüssel/BTEX (für Best Execution Orders) Verkäufe

Die in der BPD verfügbaren Börsenplätze sollten mit den Börsenplätzen der Best Execution Policy übereinstimmen.

2. Angemessenheit:

Eine Order darf zukünftig nur dann direkt im Online-Banking ausgeführt werden, wenn die laut WpHG vorgeschriebenen Angaben des Kunden zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen vorliegen und die gewünschte Order für den Kunden angemessen ist, d.h. er in der Lage ist, die Risiken seiner Anlageentscheidung zu verstehen. Ist dies nicht der Fall, muss der Kunde gewarnt werden. Dies erfolgt durch das Einstellen des Wertes ‚J‘ im Feld ‚Erneutes Senden erforderlich‘, der Beschreibung des Mangels in dem Feld „Auftragsbezogene Informationen“ und einer Auftragsidentifikation im durch den WP-Abwickler gesendeten Antwortsegmenten der betroffenen Geschäftsvorfällen. Es wird zur Kenntlichmachung ein eindeutiger Rückmeldecode definiert (3060 "Zunächst Wertpapierinformationen lesen und dann ggf. den Auftrag erneut senden"). Das Kundenprodukt hat den Auftrag nach Bestätigung des Kunden unverändert erneut einzureichen.

Erst durch explizite Bestätigung der Order durch die erneute Einreichung derselben Order mit der dazugehörigen Auftragsidentifikation darf der Auftrag ausgeführt werden. Dies betrifft die Geschäftsvorfälle HKWPO, HKWOA, HKWPS, HKWFO, HKFPO, HKNEZ.